

IV_ZR_167/62

Verkündet am 26. April 1963
H o p p o, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Dorothea S t [REDACTED] geb. K [REDACTED], L [REDACTED] [REDACTED],
Ra [REDACTED] R [REDACTED] [REDACTED], E [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. April 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Aschor und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
5. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Ober-
landesgerichts Köln vom 29. März 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwic-
sen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am ■. ■ 1897 in I ■ geborene Klägerin beansprucht Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Zur Begründung ihres Anspruchs hat sie vorge-
tragen: Sie habe bis April 1939 mit ihrem Ehemann Arthur St ■ als tschechoslowakische Staatsangehörige in Zagreb/
Jugoslawien gelebt, wo sie beide als Vertreter ausländi-
scher, insbesondere deutscher Firmen tätig gewesen seien.
In den Jahren 1938/39 hätten die deutschen Firmen ihr,
ebenso wie ihrem Ehemann, auf Grund der Rassengesetze
kündigen müssen, da sie jüdischer Abstammung sei. Infolge
dieser Maßnahmen habe sie ihre wirtschaftliche Existenz
verloren. Sie habe befürchtet, daß Jugoslawien in Kürze
von deutschen Truppen besetzt werde. Deshalb sei sie mit
ihrem Ehemann im April 1939 unter Zurücklassung ihres
gesamten Vermögens nach England geflohen. Sie sei deutsche
Volkszugehörige im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag auf Zuor-
kennung einer Entschädigung abgelehnt mit der Begründung,
die Voraussetzungen der allein in Betracht kommenden
§§ 150 ff BEG seien nicht erfüllt, da die Klägerin nicht
Vertriebene im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes sei.

Die Klägerin hat ihren Anspruch im Wege der Klage
weiterr verfolgt und beantragt, das beklagte Land zu ver-
urteilen, ihr ab 1. Mai 1957 eine monatliche Rente von
200 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat diesem Antrag stattgegeben. Auf
die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das
Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen.
Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat,
erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgericht-

lichen Urteils.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin nicht zum Kreise der anspruchsberechtigten Verfolgten gehöre, ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gerechtfertigt. Unstreitig erfüllt sie zwar die Wohnsitzvoraussetzungen des § 4 BEG nicht. Ihre Vertriebeneneigenschaft und damit ihre Anspruchsberechtigung aus den §§ 150, 154 BEG läßt sich jedoch nach dem festgestellten Sachverhalt nicht ausschließen. Nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 BVFG ist Vertriebener auch, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach dem 30. Januar 1933 die in Abs. 1 genannten Gebiete, nämlich die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder die Gebiete außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937, verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat, weil aus den Gründen des § 1 BEG nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden sind oder ihm drohten. Es sollen danach auch diejenigen Personen als Vertriebene gelten, die zwar nicht tatsächlich vertrieben worden sind, aber das Vertreibungsgebiet unter dem Druck nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen verlassen haben.

Das Berufungsgericht meint, diese Voraussetzung treffe bei der Klägerin deshalb nicht zu, weil sie im April 1939 Jugoslawien nicht verlassen habe, um sich einen gegen sie gerichteten Verfolgungsdruck zu entziehen. Zwar sei sie tatsächlich dadurch verfolgt worden, daß deutsche Firmen, die sie vertreten habe, die Verträge mit ihr auf Veranlassung der nationalsozialistischen Machthaber gekündigt hätten.



Diesen Verfolgungsdruck habe sie aber nicht dadurch entgehen können, daß sie Jugoslawien verlassen habe. Die Klägerin könne Jugoslawien im April 1939 auch nicht deshalb verlassen haben, weil sie weiteren ihr drohenden Verfolgungsmaßnahmen habe zuvor kommen wollen. Jugoslawien sei im April 1939 noch völlig unabhängig gewesen. Die im Jahre 1941 erfolgte Besetzung durch deutsche Truppen sei damals, vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges, noch nicht vorauszusehen gewesen. Wenn die Klägerin sich mit ihrem Ehemann im April 1939 von Jugoslawien nach England begeben habe, so müßten deshalb andere Gründe hierfür maßgebend gewesen sein, etwa der Gedanke, in England leichter als in Jugoslawien wieder eine Existenz aufbauen zu können.

Auch das Berufungsgericht ist hiernach davon ausgegangen, gegen die Klägerin sei dadurch, daß ihr von den deutschen Firmen ihre Vertretertätigkeit entzogen wurde, eine konkrete, gegen sie persönlich gerichtete nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme verübt worden. Dieser Annahme würde hier auch nicht die Erwägung entgegenstehen, daß die Klägerin zu der Zeit, als diese Maßnahme gegen sie ergriffen wurde, nicht im Bereich der nationalsozialistischen Herrschaft gelebt hat. Der Senat hat zwar in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, daß grundsätzlich - von einer Ausnahme für das Gebiet der Stadt Danzig abgesehen - in Gebieten außerhalb des Deutschen Reiches, solange sie nicht zum Herrschaftsbereich des Nationalsozialismus gehörten, sondern der souveränen und noch intakten Staatsgewalt eines anderen Staates unterstanden, keine nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne eines Staatsunrechts verübt sein können, das an den Betroffenen von einer ihnen übergeordneten Staatsgewalt begangen wäre (Urteil des Senats RzW 1962, 315 Nr. 26 - Auswanderung aus der Tschechoslowakei im Mai 1938 -; Urteil vom 21. Dezember 1962 - IV ZR 169/62, - Auswanderung aus dem polnischen Korridor im Jahre 1935 -;

Urteil vom 27. März 1963 - IV ZR 242/62 -, Auswanderung aus Rumänien im August 1938 -; Urteil vom 27. März 1963 - IV ZR 267/62 -, Auswanderung aus Ungarn im September 1938-).

Die in diesen Entscheidungen ausgesprochenen Grundsätze treffen insofern auch auf den vorliegenden Fall zu, als es sich darum handelt, daß die Klägerin nach ihrer Behauptung aus Jugoslawien ausgewandert ist, um weiteren, ihr drohenden Verfolgungsmaßnahmen zuvor zu kommen. Insoweit ist den Ausführungen des Berufungsgerichts, Jugoslawien sei im April 1939 noch völlig unabhängig gewesen und die im Jahre 1941 erfolgte Besetzung sei damals, vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges, noch nicht voraussehen gewesen, zuzustimmen.

Der vorliegende Fall weist jedoch gegenüber den vorerwähnten, früher entschiedenen Fällen insoweit eine Besonderheit auf, als es sich bei der Entziehung der Vertretertätigkeit nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts um eine Maßnahme der nationalsozialistischen Machthaber gehandelt hat, die gegen die Betroffene unmittelbar auch im Hoheitsgebiet eines nicht zum Herrschaftsbereich des Nationalsozialismus gehörigen souveränen Staates wirksam wurde, ohne daß dieser Staat grundsätzlich in der Lage gewesen wäre, sie davor zu schützen. Die nationalsozialistischen Machthaber konnten also hier mit einer solchen Maßnahme unmittelbar in ein Rechtsgut einer im Herrschaftsgebiet eines anderen Staates lebenden Person eingreifen, so daß auch ihre Verantwortlichkeit für eine solche Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Berufungsgericht hat auch - ohne freilich insoweit nähere Feststellungen zu treffen - unterstellt, daß die Klägerin durch diese Maßnahme in ihrem beruflichen Fortkommen geschädigt worden ist und daß ihre Auswanderung nach England zu dem Zweck erfolgte, dort eine neue Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. ihre bisherige Tätigkeit dort

unter günstigeren Bedingungen fortzusetzen, nachdem ihr die Grundlage für die bisher von ihr ausgeübte berufliche Betätigung durch die erwähnten Verfolgungsmaßnahmen mindestens teilweise entzogen worden war. Das bedeutet aber, daß die Klägerin tatsächlich ausgewandert ist, um den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf ihre wirtschaftliche Existenz zu begegnen, und sie nach Möglichkeit abzuwenden. Ob die Klägerin und ihr Ehemann dieses Ziel auch ohne eine Auswanderung aus Jugoslawien oder auch durch eine Auswanderung in ein anderes Vertreibungsgebiet hätten erreichen können, ist unerheblich. Der Tatbestand des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 BVFG ist jedenfalls dadurch erfüllt, daß sie damals Jugoslawien verlassen hat, weil NS-Verfolgungsmaßnahmen gegen sie verübt worden waren, deren Auswirkungen ihre wirtschaftliche Existenz bedrohten und weil sie in der Auswanderung das geeignete Mittel sah, dieser Bedrohung wirksam zu begegnen.

Die Vertriebeneneigenschaft der Klägerin kann auch nicht mit der Begründung verneint werden, daß sie von der Vertreibung nicht erfaßt worden wäre, wenn sie bis zum Kriegsende in Jugoslawien verblieben wäre. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt: Eine Kollektivausbürgerung von Personen deutscher Volkszugehörigkeit habe in Jugoslawien nicht stattgefunden (vgl. Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteluropa, Bd. V.S. 104 E, sowie Blossin/Wilden zu § 150 BEG Anm. 11). Nach dem Beschluß des Antifaschistischen Rates der Volksbefreiung Jugoslawiens vom 21. November 1944 (vgl. Dokumentation Bd. V.S. 180 E) seien von der darin angeordneten Entoignung Personen deutscher Volkszugehörigkeit grundsätzlich ausgenommen gewesen, wenn sie die Staatsangehörigkeit neutraler Staaten besessen hätten. Nach der Auslegung dieses Beschlusses in der Anordnung vom 8. Juni 1945 hätten die Bürgerrechte und das Vermögen u.a. auch jedem jugoslawischen Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit oder deutscher Abstammung oder

mit deutschem Familiennamen nicht entzogen werden sollen, die - sei es Mann oder Frau - eine Mischung mit Personen jugoslawischer, jüdischer, slowakischer, ukrainischer, madjarischer, rumänischer oder "einer sonstigen anerkannten .. Nationalität" geschlossen hätten (vgl. Dokumentation Bd. V.S. 184 E). Danach habe die Klägerin als tschechoslowakische Staatsangehörige jüdischer Abstammung zu dem Personenkreis gehört, der von den diskriminierenden Maßnahmen gegen Personen deutscher Volkszugehörigkeit ausdrücklich ausgenommen gewesen sei. Sie könne daher auch nicht auf Grund der Fiktion in § 1 Abs. 2 Ziff. 1 BVFG den Vertriebenen gleichgestellt werden.

Auf Grund dieser Erwägungen läßt es sich jedoch bei Berücksichtigung der tatsächlichen historischen Verhältnisse, unter denen die Vertreibung der Volksdeutschen aus Jugoslawien durchgeführt wurde, nicht mit Sicherheit ausschließen, daß die Klägerin, wenn sie die Vertreibungszeit in Jugoslawien erlebt hätte, tatsächlich vertrieben worden wäre. Es muß als zweifelhaft angesehen werden, ob die Vertreibung unter diesen Verhältnissen in jedem einzelnen Falle unter Einhaltung der vom Berufungsgericht angeführten Bestimmungen ohne Willkür durchgeführt worden ist bzw. wäre. Davon kann um so weniger ausgegangen werden, als sogar in der auch Berufungsgericht angeführten Auslegung des Präsidiums des Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung Jugoslawiens vom 8. Juni 1945 darauf hingewiesen wird, daß bei der Durchführung des Entzuges der Bürgerrechte von Personen deutscher Volkszugehörigkeit nicht immer nach den Bestimmungen des Beschlusses des Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung vom 21. November 1944 und den erhaltenen Weisungen verfahren worden sei (Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. V, S. 183 E). Auch Möglichkeit, daß es der Klägerin nicht gelungen wäre, die mit der Durchführung der Vertreibungsmaßnahmen beauftragte

Dienststellen davon zu überzeugen, daß sie zu dem Kreis der Volksdeutschen gehörte, die nach diesen Bestimmungen von den Vertreibungsmaßnahmen verschont bleiben sollten, läßt sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Wie der Senat in seinen RzW 1962, 368 und 1962, 467 veröffentlichten Entscheidungen dargelegt hat, ist der Gesetzgeber bei der Fiktion des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 BVFG, wie sich aus deren allgemeiner Fassung ergibt, davon ausgegangen, daß deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die vor der allgemeinen Vertreibung ausgewandert sind, im allgemeinen im Falle ihres Verbleibens in diesem Gebiet vertrieben worden wären und deshalb nicht schlechter gestellt werden sollen als die wirklich Vertriebenen. Es ist deshalb nicht bei jedem deutschen Staatsangehörigen oder Volkszugehörigen, der vor der Vertreibung aus Verfolgungsgründen aus einem Vertreibungsgebiet ausgewandert ist, die Bejahung seiner Vertriebeneneigenschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 BVFG von einer besonderen Prüfung hinsichtlich der Frage abhängig zu machen, ob er im Falle seines Verbleibens im Vertreibungsgebiet tatsächlich vertrieben worden wäre. Nur dort, wo es ohne besondere Ermittlungen zu diesem Punkt auf Grund des bekannten Sachverhalts, insbesondere auf Grund der tatsächlichen konkreten Gestaltung des Lebensschicksals eines Verfolgten nach seiner Auswanderung feststeht, daß er von Vertreibungsmaßnahmen nicht betroffen worden wäre, etwa weil er noch vor der allgemeinen Vertreibung verstorben ist, oder tatsächlich nicht betroffen ist, weil er nach dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft in das Vertreibungsgebiet zurückgekehrt ist, ohne dort während der Vertreibungszeit Vertreibungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen zu sein, ist die Vertriebeneneigenschaft als Voraussetzung für eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen und für Schaden durch Sonderabgaben zu vermessen. Eine Voraussetzung dieser Art ist hier nicht gegeben.

Als Verfolgte aus einem Vertreibungsgebiet hat die Klägerin gemäß §§ 154 ff i. Verb. mit § 64 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 65 BEG Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, wenn sie durch die Verfolgungsmaßnahmen, von denen sie im Vertreibungsgebiet erfaßt worden ist, in der Nutzung ihrer Arbeitskraft nicht nur geringfügig benachteiligt worden ist. Die Klägerin hat bisher keine näheren Angaben darüber gemacht, in welchem Ausmaß sich die gegen sie durchgeführten Verfolgungsmaßnahmen schädigend auf ihre Erwerbstätigkeit ausgewirkt haben und wie weit es ihr gelungen ist, den Schaden durch Aufnahme einer neuen Tätigkeit bzw. durch Anknüpfung neuer geschäftlicher Beziehungen abzuwenden. Nach ihrem eigenen Vortrag waren sie und ihr Mann schon vor ihrer Auswanderung Vertreter nichtdeutscher Firmen gewesen. Insoweit wurden sie also offenbar durch die Verfolgung nicht betroffen. Zur Aufklärung des Sachverhalts in dieser Richtung sowie hinsichtlich der sonstigen noch nicht feststehenden Anspruchsgrundlagen war deshalb der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

Dr. Graf